

Neufassung der Satzung zum 05.03.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Zutun‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (*Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2*) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung: *der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.* Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitglieder des Vereins, interessierte Personen und Unterstützer*innen.

Im Einzelnen nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- a) Vernetzung, Austausch und Beratung, sowie das Durchführen von Kursen, Workshops und Vorträgen zum Themenbereich Ableismus, Diskriminierungssensibles Handeln, Barrierefreie Kommunikation, Behinderung, Beeinträchtigung und chronische Erkrankungen, Sensible Sprache und weiterer Themen zur Antidiskriminierung des Personenkreises der Menschen mit Behinderung und/ oder chronischen Erkrankungen, durch Mitglieder des Vereins und externen Fachpersonen.
- b) Informationsweitergabe, Sichtbarkeit und Sensibilisierung für mögliche Barrieren und Ähnlichen
- c) Sichtbarmachung des Themas Ableismus und Behinderung und somit die Wichtigkeit / Dringlichkeit dessen hervorheben

- d) mit behinderten und chronisch kranken Personen eine Community schaffen/ gestalten und eine Möglichkeit des Netzwerkaufbaus und der Pflege von diesen sozialen Kontakten zu sichern
 - e) Anlaufstelle und Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung und/ oder chronischen Erkrankungen und deren Allies (Verbündeten Personen) zu sein
 - f) Austauschort und Austauschangebote innerhalb und außerhalb des Vereins für/ mit chronisch kranken und/ oder behinderte Personen schaffen
 - g) Weiterbildung/Wissensaneignung von verbündeten Personen
 - h) Vernetzung mit anderen Vereinen, Kollektiven und Institutionen
 - i) (politischen) Aktivismus stärken
 - j) Reflexionsmöglichkeiten in einem sicheren Umfeld bieten
 - k) solidarisches Zusammenleben
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Verein gegenüber den Antragstellenden nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*).
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des nächsten Monats erklärt werden.“

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen verletzt. und/oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt und/oder den Verhaltenscodex wiederholt uneinsichtig verletzt.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in dessen Kapazitäten steht, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge und keine Aufnahmegebühr von den Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird über anderweitige Möglichkeiten finanziert, wie u.a. Spenden, Soli-Beiträge, Fördermittel und Crowdfunding.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person, der stellvertretenden Person und dem/ der Schatzmeister*in.
- (2) Die vorsitzende Person, die Stellvertretung und der/die Schatzmeister*in können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung, durch die Ehrenamts pauschale gezahlt werden. Ob diese Vergütung ausgezahlt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Gründungsmitglieder Lisa Reipschläger, Tina (Toni) Schunder und Franziska Herzog des Vorstands bleiben grundsätzlich bestehen. Die Abberufung des Vorstandes kann nur dann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein erlassen werden, wenn das Vorstandmitglied schuldhaft das Ansehen verletzt und/oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt und/oder den Verhaltenscodex wiederholt uneinsichtig verletzt. Die Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein oder im Todesfall, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Scheidet ein Mitglied (Lisa Reipschläger, Tina (Toni) Schunder oder Franziska Herzog) vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgenden durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Das Vertretungsmitglied wird spätestens 4 Wochen nach Austritt des Vorstandsmitglieds gewählt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied ist für ein Jahr im Amt und kann durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Die weiteren Amtsperioden dieser Vorstandsposition betragen ein Geschäftsjahr (entspricht Kalenderjahr).

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei dessen Verhinderung die seines/seiner Stellvertreter*in.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie von der vorsitzenden Person, bei dessen Verhinderung von seinem/ seiner Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- c) die Wahl und die Abberufung der Vertretungs-Mitglieder des Vorstands
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem/ seiner Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder abstimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/ keine Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abstimmenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und von der/ dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

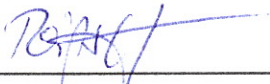
- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die vorsitzende Person des Vorstands und sein/ seine Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte*n Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung *der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe*

für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Leipzig den, 05.03.2022

Lisa Reipschläger



Tina (Toni) Schunder



Franziska Herzog

